



Inhalt

• Wissenswertes	2
Vergaberechtliche Wertgrenzen – ein Kessel Buntes!	2
Stellungnahme des DIHK und des ZDH zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht (GWB-Entwurf).....	2
BDE befürchtet Rekommunalisierungsschub durch Vergaberechtsnovelle	2
Leitfaden zum Einkauf von Desktop-PCs des BMI und BITKOM.....	2
Neuer Leitfaden zur Vergabe von Wegerechten für Strom- und Gasnetze	3
Transparency International- Stellungnahme zum Entwurf des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes (VergModG).....	3
Projekt: „Lebenszykluskostenberechnung in der öffentlichen Beschaffung“	3
Zeitschrift „Vergabe PRAXIS“ senkt Abo-Preis	4
Keine Sonntagsreden bei Mittelstandsschutz! Arbeitstreffen der Auftragsberatungsstellen im Schatten der Vergaberechtsreform	4
• Recht	4
Ohne Vorliegen eines zusätzlichen Erklärungsinhalts muss auch keine Erklärung abgegeben werden	4
Europäisches Primärrecht auch im Unterschwellenbereich!	5
• International	6
UN- Beschaffungen- Hilfe bei den Auslandshandelskammern	6
• Aus den Bundesländern	6
Nordrhein- Westfalen: Eckpunktepapier der Clearingstelle Mittelstand zum Novellierungsvorhaben des Tariftreue- und Vergabegesetz TVgG NRW	6
Schleswig-Holstein: Registerabfrage wieder per Internet möglich.....	7
• Veranstaltungen.....	8
Veranstaltungen anderer Anbieter	8
Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland	8



Wissenswertes

Vergaberechtliche Wertgrenzen – ein Kessel Buntes!

Aktuelle Übersicht der Auftragsberatungsstellen über die Regelungen in Bund und Ländern

Vergaberecht ist zwischenzeitlich de facto Länderrecht – nicht nur in Sachen eigener Vergabemindestlöhne und weiterer Aspekte aus dem breiten Spektrum sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit, sondern auch mit Blick auf die zahlreichen unterschiedlichen Wertgrenzen für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen. „Ein Kessel Buntes – das trifft die Situation wohl am ehesten“, so Anja Theurer, die Sprecherin der Auftragsberatungsstellen Deutschlands.

Die aktuellste Übersicht der Auftragsberatungsstellen hierzu zeigt auf 14 (!) Seiten eindringlich: Die in Rede stehenden Wertgrenzen bewegen sich innerhalb eines weit gespannten Rahmens von 10.000 Euro bis zu einer Million Euro, je nach Land, betroffener Leistung und ausschreibender Stelle.

Theurer weiter: „Gerade die Landesgesetzgebungen mit ihrer ausufernden vergaberechtlichen Normsetzung streut hier aber letztlich Sand in die Augen der Vergabebeteiligten – denn die das Vergabeverfahren „aufplusternden“ Normen finden dort grundsätzlich auch bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung Anwendung. Dementsprechend unterscheidet sich die Angebotsbearbeitung der Unternehmen in den unterschiedlichen Verfahrensarten nicht wesentlich. Zur Verschlinkung des Vergaberechts können Wertgrenzen daher aus Unternehmersicht insbesondere dort, wo vergabefremde Aspekte nach Länderrecht das Verfahren aufblähen, keinen kriegsentscheidenden Beitrag leisten.“

Die Wertgrenzenübersicht finden sie unter: <http://www.abst.de>; hier: Downloads

Stellungnahme des DIHK und des ZDH zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht (GWB-Entwurf)

Zum Referentenentwurf des BMWi zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht liegen nunmehr die Stellungnahmen des DIHK und des ZDH vor. Während der DIHK die Einbettung der VOF und der VOLA EG in das GWB (neu) begrüßt, sieht der ZDH hierdurch das „System der vergaberechtlichen Kaskade nachhaltig weiter beschädigt“ und plädiert für den Erhalt der VOB/A EG. Einig sind beide Verbände, dass die Einflussnahme der Länder auf das Vergaberecht zu begrenzen ist. Aus Sicht des DIHK hat sich die damit einhergehende „Zersplitterung der Vergabelandschaft zu einem grundlegenden Wettbewerbshindernis entwickelt.“

DIHK: www.dihk.de/stellungnahmen

ZDH (abforderbar unter): <http://www.zdh.de/themen/wirtschaft-energie-umwelt/auftragswesen-vergabe.html>

BDE befürchtet Rekommunalisierungsschub durch Vergaberechtsnovelle

Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser, und Rohstoffwirtschaft e.V. (BDE) befürchtet durch die geplante Novelle des deutschen Vergaberechts einen weiteren Rekommunalisierungsschub. Die geplante weite Ausgestaltung der Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Vergaberechts für die interkommunale Zusammenarbeit stehe im Widerspruch zum Appell der Bundesregierung, Entsorgungsdienstleistungen im Wettbewerb zu vergeben. BDE-Präsident Kurth: Die Bundesregierung habe noch im April gefordert, „dass Entsorgungsdienstleistungen vor allem mit Blick auf die Qualität verstärkt ausgeschrieben werden sollten.“ Daher fordere er „ein Aushebeln des Wettbewerbs im Vergaberecht auszuschließen.“

Quelle: <http://www.bde.org/presse/newsletter-archiv/showNL?nl=81>

Leitfaden zum Einkauf von Desktop-PCs des BMI und BITKOM

Das Beschaffungsamt des BMI hat gemeinsam mit dem Digitalverband BITKOM den Leitfaden „Produktneutrale Leistungsbeschreibung Desktop-PC“ aktualisiert. Der Leitfaden gibt Vergabestellen Hilfestellung zur gesetzeskonformen und „effizienten“ Beschaffung. Neben Hinweisen zur produktneutralen Anforderungen zu Leistung, Schnittstellen und z.B. Gehäuseformen ist insbesondere das Kapitel zur Geschwindigkeitsmessung mit Hilfe ausgewählter Benchmark-Programme grundlegend überarbeitet worden.

Den Leitfaden finden sie unter: www.itk-beschaffung.de/zu-den-leitfaeden/pc-desktop.html

Neuer Leitfaden zur Vergabe von Wegerechten für Strom- und Gasnetze

Die Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt haben eine überarbeitete Auflage ihres gemeinsamen Leitfadens zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen sowie zum Wechsel des Konzessionsnehmers veröffentlicht. In der Neuauflage werden Gesetzesänderungen und die Entwicklung der Rechtsprechung seit der vorangegangenen Auflage berücksichtigt. Seit der ersten Auflage des Leitfadens wurden wichtige Fragen und Probleme der Praxis durch die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes im Jahre 2011 sowie durch die Rechtsprechung aufgegriffen und geklärt. Insbesondere die Grundsatzentscheidungen des BGH von Dezember 2013 und Juni 2014 zu den Anforderungen an eine diskriminierungsfreie, transparente und nach wettbewerblichen Kriterien durchzuführende Vergabe haben in entscheidenden Punkten für Rechtsklarheit gesorgt. Der Leitfaden geht auf aktuelle Fragen zur Gewichtung der Auswahlkriterien, zur Bildung von Unterkriterien, zu dem Auswahlverfahren und der Auswahlentscheidung sowie dem Umfang der Informationsherausgabe an die Gemeinde ein und dürfte damit auch zukünftig eine gute Orientierung bei Ausschreibungsverfahren bieten.

Den Leitfaden finden Sie [hier](#). Quelle: Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 22. Mai 2015

Transparency International- Stellungnahme zum Entwurf des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes (VergModG)

Der Verein Transparency International Deutschland (TI) hat sich zum Entwurf des VergModG geäußert und an einigen Regelungen Kritik geübt. Insbesondere die vorgesehene Gleichstellung von offenem und nicht offenem Verfahren, die nicht durchgängig vorgeschriebene Veröffentlichung über vergebene Aufträge bei nationalen Vergabeverfahren sowie der nicht genutzte Gestaltungsspielraum, bei der Umsetzung der Regelungen zu Ausschluss von Unternehmen, die sich durch die Verletzung wettbewerbsschützender Vorschriften als unzuverlässig erwiesen haben, werden abgelehnt. Aus Sicht von Transparency International Deutschland werden die vorgesehenen Regelungen den Anforderungen an ein transparentes und korruptionspräventives Vergaberecht nicht gerecht. Es drohe die Einschränkung des Wettbewerbs und eine ineffektive Sanktionierung von Fehlverhalten. Sollte die Gleichstellung von offenem und nicht offenem Verfahren umgesetzt werden, wären in besonderem Maße Vorkehrungen zu treffen, die durch eine Erhöhung der Transparenz im Verfahren, beispielsweise von Bekanntmachungspflichten und durch konsequenten Umgang mit Rechtsverstößen auf die Wahrung fairen Wettbewerbs hinwirken. Die Stellungnahme finden Sie [hier](#).

Projekt: „Lebenszykluskostenberechnung in der öffentlichen Beschaffung“

Das Kompetenzzentrum innovative Beschaffung (KOINNO) des BMWi führt gemeinsam mit dem Forschungszentrum für Recht und Management öffentlicher Beschaffung (FoRMöB) der Universität der Bundeswehr München derzeit ein Projekt zum Thema „Lebenszykluskostenrechnung bzw. Lebenszykluswirtschaftlichkeitsrechnung in der öffentlichen Beschaffung“ durch.

Vor diesem Hintergrund wollen die Projektpartner als ersten Schritt die praxisrelevanten Anforderungen an eine Lebenszykluskostenrechnung bzw. Lebenszykluswirtschaftlichkeitsrechnung in der öffentlichen Beschaffung erfassen; sie bitten um Mithilfe interessierter Stellen: Mit dem folgenden Link kommen Sie zur kostenfreien Online-Umfrage: [Zur Umfrage „Lebenszykluskostenrechnung bzw. Lebenszykluswirtschaftlichkeitsrechnung in der öffentlichen Beschaffung“](#).

Unter Lebenszykluskosten verstehen wir die ganzheitliche Erfassung der Anschaffungs-, Betriebs- und Entsorgungskosten, unter Lebenszykluswirtschaftlichkeit hingegen das Verhältnis aus Leistungskriterien zu den anfallenden Lebenszykluskosten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Entwicklung eines Tools zur Berechnung von Lebenszykluskosten bzw. der Lebenszykluswirtschaftlichkeit für die öffentliche Beschaffung. Letztendlich soll das Tool öffentliche Beschaffer bei der Entscheidungsfindung in unterschiedlichen Beschaffungsstufen unterstützen.

Bei Fragen erreichen Sie Susanne Kurz, Projektreferentin KOINNO, telefonisch unter 069 / 30838127 oder senden Sie eine Mail an Susanne.Kurz@bme.de.

Zeitschrift „Vergabe PRAXIS“ senkt Abo-Preis

Das Fachmagazin Vergabe PRAXIS aus dem Submissions-Anzeiger Verlag erscheint mit der aktuellen Ausgabe 07 nun bereits seit einem Jahr. Alle zwei Monate informieren Fachanwälte über aktuelle Entwicklungen des Vergaberechts, beleuchten komplexe Fragestellungen in Schwerpunkt-Artikeln und bauen mit Beiträgen zu den rechtlichen Grundlagen ein stetig wachsendes Nachschlagewerk auf.

Der 8 Seiten umfassende Ratgeber kommt komplett ohne Werbung aus. Umso erfreulicher liest sich für Abonnenten und Interessierte die Meldung aus dem Verlag, dass der ursprüngliche jährliche Netto-Bezugspreis für 6 Ausgaben von 120,- EURO radikal auf 45,- EURO gesenkt wird. Diese Reduzierung wurde unter anderem durch eine stetig wachsende Zahl von festen Abonnenten möglich. Weitere Infos und eine Leseprobe finden Sie unter

<http://www.submission.de/vergabe-praxis/vergabe-praxis.php>

Keine Sonntagsreden bei Mittelstandsschutz! Arbeitstreffen der Auftragsberatungsstellen im Schatten der Vergaberechtsreform

Wer in der Politik etwas auf sich hält, schreibt sich die Förderung des Mittelstands auf die Fahnen. „Häufig folgen wohlgesetzten Worten dann aber keine oder die falschen Taten. So drohen bei der aktuellen Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht Verschlechterungen für Mittelständler“, so Anja Theurer, die Sprecherin der STKA.

In der Kritik stehe etwa die im deutschen Recht seit Längerem geregelte Pflicht zur Aufteilung großer Auftragsvolumina in kleinere Lose, die Mittelständlern einen unmittelbaren Zugang zum öffentlichen Beschaffungsmarkt sichern soll. Die Regelung in den neuen EU-Vergaberichtlinien bleibe hinter der deutschen Norm zurück. Einige Stimmen forderten nun die Übernahme dieser weniger strengen EU-Regelung, die Auftraggebern unter erleichterten Bedingungen eine Gesamtvergabe erlaube. Mittelständler würden so auf die wenig attraktive Position als Nachunternehmer verwiesen, so Theurer.

Theurer weiter: „Im Rahmen des am 11. und 12. Juni 2015 in Neuss und Düsseldorf durchgeführten Arbeitstreffens der Auftragsberatungsstellen nahmen Fragen der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien breiten Raum ein. Mit dem Vorsitzenden des Parlamentskreises Mittelstand der CDU-Landtagsfraktion NRW und Landesvorsitzenden der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW, Hendrik Wüst, diskutierten die Kolleginnen und Kollegen aus den Auftragsberatungsstellen denn auch neben der aktuellen Evaluierung des Landestariftreuegesetzes NRW die mittelstandsgerechte Ausgestaltung der Losteilungsregelung.

„Ein weiterer zentraler Punkt der anstehenden Reform ist die praxistaugliche Umsetzung der neuen EU-Anforderungen an die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten. Der vom Bundeswirtschaftsministerium vorgelegte Gesetzentwurf führt hier erstmals eine saubere Systematik ein und regelt nur dort Verbindliches, wo die Richtlinien dies vorschreiben – im Übrigen gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Dies muss nach Auffassung der Auftragsberatungsstellen trotz zahlreicher anderweitiger Begehrlichkeiten schon allein mit Blick auf den Mittelstandsschutz so bleiben!“, so Theurer abschließend.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Ihre jeweilige Auftragsberatungsstelle „vor Ort“: www.abst.de



Recht

Ohne Vorliegen eines zusätzlichen Erklärungsinhalts muss auch keine Erklärung abgegeben werden

VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.6.2014 (3 VK LSA 43/14)

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war die Erstellung eines Sonnenschutzes für eine Schule im nationalen Verfahren. Die Ausschreibungsunterlagen verlangten die Benennung der eingesetzten Nachunternehmer. Der Bieter mit dem günstigsten Preis gab in seinem Angebot an, dass er alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführt. Die Erklärung zum Nachunternehmereinsatz unterschrieb er nicht. Die Auftraggeberin schloss dieses Angebot von der Wertung

mit der Begründung aus, das Angebot sei wegen der fehlenden Nachunternehmererklärung unvollständig. Der Bieter rügte diese Entscheidung ohne Erfolg und rief daraufhin die Vergabekammer Sachsen-Anhalt an.

Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig und begründet. Die Erklärung zum Nachunternehmereinsatz war ihrer Bestimmung nach nicht mit dem Angebot vorzulegen. Zwar hat ein Bieter dem öffentlichen Auftraggeber seine Nachunternehmer schriftlich zu benennen, vorliegend hat der Bieter in seinem Angebotsschreiben aber ausdrücklich erklärt, dass er alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen wird. Dies wird auch noch dadurch belegt, dass der Bieter im Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen keine Angaben machte. Die schriftliche Benennung von Nachunternehmern entfällt somit. Aus dem gleichen Grund muss der Bieter die in der Erklärung zum Nachunternehmereinsatz aufgeführten Pflichten zum Einsatz von Nachunternehmern nicht belegen.

Praxistipp:

Vorliegend hat es der Auftraggeber etwas zu genau genommen: Wenn Nachunternehmer nicht zwingend einzusetzen waren, kann auch keine Erklärung oder Angabe zu diesen gefordert werden. Wie so oft wird deutlich, wie wichtig eine eindeutige und klare Formulierung der Vergabeunterlagen ist. Im Zweifel ist es dem Auftraggeber anzulasten - er kann nicht etwas verlangen, was er nicht konkret gefordert hat.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Europäisches Primärrecht auch im Unterschwellenbereich!

EuGH Urteil vom 16.4.2015 (Rs. C-278/14)

Sachverhalt:

Ein Kreiskrankenhaus schrieb die Vergabe eines Auftrags über die Lieferung von Computerhard- und Software aus. Der kalkulierte Auftragswert lag bei ca. 58.600 Euro. In Bezug auf die Computersoftware war im Leistungsverzeichnis ein Prozessor „Intel Core i5 3,2 GHz oder gleichwertig“ gefordert. Ein Bieter reichte ein Angebot mit einem Prozessor der Marke AMD mit 3,6 bzw. 3,9 GHz ein. Dieses Angebot wurde mit der Begründung abgelehnt, es entspreche nicht den technischen Spezifikationen der ausgeschriebenen Leistung. Der Auftraggeber hatte durch eine Recherche auf der Web-Seite der Marke Intel festgestellt, dass Prozessoren des Typs Core i5 mit einer Taktrate von 3,2 GHz der ersten und zweiten Generation von Intel nicht mehr produziert und unterstützt würden, diese aber im Handel noch verfügbar seien. Von Intel hergestellt würden nunmehr die dritte Generation des ausgeschriebenen Prozessor Typs mit einer Taktrate von mindestens 3,2 GHz. Der Auftraggeber setzte daraufhin den Prozessor der dritten Generation mit dem vom Bieter angebotenen in Vergleich und kam zu dem Schluss, dass der angebotene nicht den technischen Spezifikationen der Ausschreibung entspreche. Das Angebot wurde daraufhin ausgeschlossen. Hiergegen wendete sich die Bieterin erfolglos mit einer Beschwerde und erhob dagegen Klage. Das Gericht hat das Verfahren ausgesetzt und die Frage dem EuGH vorgelegt.

Urteil:

Zwei Aspekte des Urteils des EuGH sind bemerkenswert:

1. Das Gericht hat ausgeführt, dass der öffentliche Auftraggeber an die von ihm aufgestellten Ausschreibungsbedingungen gebunden ist und technische Spezifikationen nach Bekanntgabe nicht einfach geändert werden dürften. Vorliegend bekam der Bieter Recht, da der Auftraggeber unrechtmäßig handelte, in dem er ein den Anforderungen der Ausschreibung genügendes Angebot wegen Gründen ausschloss, die nicht in der Ausschreibung bekanntgemacht waren.
2. Da es sich vorliegend um eine Vergabe im Unterschwellenbereich handelte, war seitens des EuGH die Anwendbarkeit der primärrechtlichen Grundsätze sowie der allgemeinen Grundregeln des AEU-Vertrags zu prüfen. Insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Pflicht zur Transparenz kommen auch in Unterschwellenvergaben zur Anwendung, wenn an diesen Aufträgen aufgrund bestimmter objektiver Kriterien ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht. Das entscheidende Merkmal auf den der EuGH hier abstellt, ist die Internationalität der Marke des Leistungsgegenstandes. Grundsätzlich wird bei Vergaben im Unterschwellenbereich eine Binnenmarktrelevanz angenommen bei einem geschätzten

Auftragswert von EUR 80.000. Im vorliegenden Sachverhalt lag der Auftragswert deutlich darunter und trotzdem führt die Einordnung des (Teil-)Leistungsgegenstands als international bekannte und vertriebene Marke zu einer Binnenmarktrelevanz.

Praxistipp:

Auftraggeber aufgepasst. Es gibt eine Vielzahl von Produktgruppen bzw. Leistungen, auf die oben dargelegte Merkmale zutreffen. Eine Internationalität einer Marke ist schnell erreicht und es greift die Binnenmarktrelevanz. Primärrechtliche Grundsätze kommen danach häufig bei niedrigen Auftragswerten zur Beachtung.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.



International

UN

UN- Beschaffungen- Hilfe bei den Auslandshandelskammern

In der letzten Ausgabe des Newsletters hatten wir über die Veröffentlichung der United Nation Procurement Division (UNPD)- Statistik 2014 informiert. Die Statistik weist für deutsche Unternehmen an dem UN-Beschaffungsvolumen lediglich 1,81% aus. Die Beteiligung deutscher Unternehmen ist trotz guter Geschäftschancen, etwa 40% aller Beschaffungsverträge werden an Unternehmen aus den Industriestaaten vergeben, sehr verhalten. Um sich als UN-Dienstleister zu platzieren, sind wegen der Vielzahl von UN-Organisationen, die alle dezentral und unabhängig voneinander beschaffen, eine gezielte Vorbereitung, eine durchdachte Strategie und Durchhaltevermögen gefragt. Zur Erleichterung der Geschäftsanbahnung für deutsche Unternehmen haben die Auslandshandelskammern (AHKs) in New York, Kopenhagen und Mailand mit Unterstützung des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) Informationsstellen eingerichtet, deren Ziel ist es, die Zahl der Verträge, die an deutsche Unternehmen vergeben werden, auf längerfristige Sicht zu erhöhen. In Kooperation mit der Deutsch-Amerikanischen Handelskammer in New York, der Deutsch-Dänischen Handelskammer in Kopenhagen und der Deutsch-Italienische Handelskammer in Italien werden hierbei umfangreiche Marktrecherchen, Registrierungsunterstützung, Ausschreibungsbeobachtung sowie die Vertretung bei bid openings angeboten. Zur Ermittlung des Potentials und der Auswahl der individuell relevanten UN-Organisationen bedarf es einer Marktübersicht und der Einschätzung der notwendigen Ressourcen für die Teilnahme an den Ausschreibungen sowie der Fähigkeit die Ausschreibungen nach den geltenden Vorschriften und technischen Voraussetzung ausführen zu können. Daran anschließend der Registrierung auf dem UNGM (United Nations Global Market Place) einer virtuellen Plattform, der täglichen Überwachung des UNGM, und aller Webseiten individueller UN-Organisationen. Auch eine Vertretung zur Angebotseröffnungen ist möglich. Die sogenannten bid-openings werden von der UN angeboten, damit die Ausschreibungs-Teilnehmer einen Einblick in Konkurrenzangebote bekommen. Weitergehende Informationen zum Serviceangebot der Außenhandelskammern erhalten Sie [hier](#).



Aus den Bundesländern

Nordrhein- Westfalen: Eckpunktepapier der Clearingstelle Mittelstand zum Novellierungsvorhaben des Tarifreue- und Vergabegesetz TVgG NRW

Bereits im Newsletter 4/2015 hatten wir die Stellungnahme der IHK NRW zum Evaluierungsbericht über das TVgG NRW berichtet. Danach hatte es ein Eckpunktepapier des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie,

Mittelstand und Handwerk des Landes NRW gegeben. Zu diesem Papier hat nunmehr die Clearingstelle Mittelstand eine Stellungnahme erarbeitet, die in folgendem Votum mündet:

...Die Clearingstelle Mittelstand spricht sich für eine Novellierung des Tariftreue- und Vergabe-gesetzes aus, die zu einer Minimierung des bürokratischen Aufwandes und Vereinfachung sowohl auf Bieter- als auch auf Auftraggeberseite führt.

Das seit 2012 gültige Tariftreue- und Vergabegesetz NRW hat in seiner derzeitigen Ausgestaltung zu einem deutlichen Bürokratieaufwand für Unternehmen geführt, die sich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen wollen. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen sind durch die zahlreichen und komplizierten Vorschriften des Gesetzes stark belastet.

Die Clearingstelle Mittelstand plädiert im Sinne der mittelständischen Wirtschaft für eine möglichst bürokratiearme und anwenderfreundliche Ausgestaltung des TVgG NRW sowohl für die Bieter als auch für die Auftraggeber. Die vorliegenden Zielsetzungen und Maßnahmen aus dem Eckpunktepapier gehen aus Sicht der Clearingstelle in die richtige Richtung, bedürfen allerdings stellenweise einer näheren Spezifizierung und Detaillierung.

Die Clearingstelle spricht sich für die angedachte Harmonisierung des vergabespezifischen Mindestlohns mit dem Mindestlohngesetz aus. Sollte diese Angleichung tatsächlich erst zum Ende des Jahre 2017 bewerkstelligt werden können, plädiert sie aus Gründen der Klarstellung dafür, bereits heute im Gesetz die beabsichtigte Harmonisierung festzuschreiben. Sie hält zudem eine zügige Anpassung des Gesetzes an die EuGH-Rechtsprechung für unumgänglich.

Sie begrüßt die Verankerung des sog. Bestbieterprinzips, sofern sichergestellt wird, dass damit keine zeitlichen Verzögerungen der Auftragsvergabe einhergehen.

Die Clearingstelle stuft Anpassungen sprachlicher und struktureller Art als dringend erforderlich ein. Da die Eckpunkte konkrete Anpassungsvorschläge nicht aufzeigen, regt sie an, dass bei der Ausformulierung des Entwurfs sowie bei der Überarbeitung der Antragsunterlagen in einen weiteren Dialog mit den an Clearingverfahren beteiligten Institutionen getreten wird.

Mit Blick auf die angedachte Stärkung der Stichproben sollte aus ihrer Sicht der dadurch verursachte zusätzliche Aufwand sowohl für die Unternehmen als auch für die Kontrollbehörden überdacht werden. Im Zusammenhang mit der angedachten Tätigkeitserweiterung der Prüfbehörde rät sie dazu, die Kontroll- und Servicefunktion organisatorisch zu trennen.

Um die Belastungen für kleine und mittelständische Unternehmen zu reduzieren, sollten so-wohl Anzahl als auch Komplexität der zu erbringenden Nachweise und Formulare, insbesondere hinsichtlich einer Erfüllung der ILO-Kernarbeitsnormen, verringert werden.

Die Clearingstelle Mittelstand merkt an, dass bei der Novellierung des Gesetzes insbesondere Aspekte der Vereinfachung und Entbürokratisierung im Vordergrund stehen müssen. Sie empfiehlt hierbei ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, nicht weitere unnötige bürokratische Hürden aufzubauen. Um das Gesetz mittelstandsfreundlich zu gestalten, sollten einzelne Anforderungen des derzeitigen TVgG NRW an die Praxis kleiner und mittelständischer Unternehmen angepasst und überflüssige Regelungen abgeschafft werden.

Ob es durch die Novellierung gelingt, das Gesetz mittelstandsfreundlicher auszurichten, hängt von der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Punkte ab. Die an Clearingverfahren beteiligten Institutionen haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen konkrete Hinweise und zusätzliche Anregungen gegeben sowie Forderungen formuliert. Diese sollten bei der Ausgestaltung des Gesetzes Beachtung finden.

Die Gesamtstellungnahme kann angefordert werden bei Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW Immermannstraße 7 | 40210 Düsseldorf Tel. 0211.71 06 48 90 | Fax 0211.71 06 48 99 info@clearingstelle-mittelstand.de, www.clearingstelle-mittelstand.de

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Britta Brisch, Clearingstelle Mittelstand a.a.O.

Schleswig-Holstein: Registerabfrage wieder per Internet möglich

Nach § 7 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs („Korruptionsregister“) haben die öffentlichen Auftraggeber vor Auftragserteilung eine Abfragepflicht, ob das zu beauftragende Unternehmen in das gemeinsam mit Hamburg geführte Register eingetragen ist. Zwischenzeitlich ist diese Abfrage wieder via Internet möglich. Der Ausdruck der Abfrage ist in die Vergabeakte zu nehmen. Bei Redaktionsschluss war kein Unternehmen eingetragen.

Die Adresse zur Abfrage:

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/marktkontrolleWettbewerb/fairer_Wettbewerb.html.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Volker Romeike; ABST SH; romeike@abst-sh.de; Tel.: 0431 98 651 30



Veranstaltungen

Veranstaltungen anderer Anbieter

In Kooperation mit forum vergabe e.V.: 17. Beschafferkonferenz 2015

Mehr als 300 Teilnehmer werden zur 17. Beschafferkonferenz in Berlin erwartet. Die Themen reichen vom Strategischen Einkauf über das Handling von Großprojekten bis hin zum Dauerbrenner „Wirtschaftlichkeit bei innovativer, sozialer und ökologischer“ Beschaffung.

Ort: Berlin
Termin: 24. / 25. September 2015
Teilnahmegebühr: 195,- € / 595,- €
Referent: diverse
Informationen: www.beschaffungskonferenz.de

2. Deutscher Vergabetag des Deutschen Vergabernetzwerks DVNW

Aktuelle Informationen zum Stand der Vergaberechtsreform gibt Dr. Solbach, Referatsleiter Öffentliche Aufträge u.a. im BMWi auf dem Deutschen Vergabetag. Daneben finden Fachpanel u.a. zu Inhouse-Vergabe sowie Vergaberecht und ILO-Kernarbeitsnormen statt.

Ort: Berlin
Termin: 15. / 16. Oktober 2015
Teilnahmegebühr: 175,- € / 395,- €
Referent: diverse
Informationen: www.deutscher-vergabetag.de

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2014 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug.

Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2015.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.